

S A T Z U N G
R P G L I B R A R I U M A A C H E N

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RPG Librarium Aachen“ (kurz „Librarium“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Volksbildung, indem Mitgliedern und Freunden des Vereins das Rollen- und Simulationsspiel ermöglicht und dieses gefördert wird.
- (2) Die Förderung der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Organisation von Gruppen für Laien- und Improvisationstheater ohne Zuschauer (Rollenspiel),
 - (b) die Schaffung einer Sammlung von Literatur zum Thema Rollen- und Simulationsspiele,
 - (c) der Vernetzung von Menschen in Aachen und Umgebung, die Interesse an Rollen- und Simulationsspielen zeigen.
- (3) Die Förderung der Volksbildung wird insbesondere verwirklicht
 - (a) auf dem Bereich der Friedensbildung durch die angeleitete Simulation von erdachten Situationen mit persönlichen und gesellschaftlichen Konflikten mit dem Ziel die gewaltfreie Konfliktlösung zu erlernen;
 - (b) auf dem Bereich der politischen Bildung, durch die angeleitete Simulation von historischen oder erdachten Gesellschaftsformen, die einen dystopischem oder utopischen Charakter haben, mit dem Ziel demokratische Werte zu erlernen;
 - (c) durch die Durchführung von Veranstaltungen mit fortbildendem Charakter zum Thema Rollen- und Simulationsspiele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein der Alumni der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik an der RWTH Aachen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaften

Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- (1) ordentliche Mitglieder,
- (2) Fördermitglieder und
- (3) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied werden.
- (2) Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied werden.
- (3) Zum Erlangen der Mitgliedschaft muss jede natürliche Person das zwölfte Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen ist der Beitrittsantrag auch einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, eine gültige E-Mail-Adresse und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung.
- (2) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats.

- (3) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der schriftlich begründete Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (4) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwei Zahlungstermine in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Materialverleih

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können sich Material und Bücher vom Verein ausleihen. Das nähere Verfahren bestimmt eine von der Mitgliederversammlung gegebene Verleihordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Er kann um bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie müssen volljährig sein. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Alltagsgeschäfte, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - (a) Anschaffung von Regel- und Quellbänden, sowie sonstigem Material;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Buchführung;
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (g) Führung der Mitgliederliste.

Der Vorstand ist dazu angehalten, sich bei wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen.

- (2) Rechtsgeschäfte sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis mit einem Geschäftswert über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (6) Scheidet der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens am Vortag in Textform einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokoll zu bringen, welches von zwei Anwesenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung einstimmig auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Wahl des Kassenprüfers,
 - (b) die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands und Wahl sowie Abberufung des Vorstands,
 - (c) die Festsetzung der Beitragsordnung, sowie von Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit und Erhebungsform,
 - (d) die Beschlussfassung zur Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (e) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - (f) Satzungsänderungen,
 - (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (h) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder auf Antrag eines einzelnen Mitglieds vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung sind mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ein Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, aber mindestens drei Mitglieder, anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Berücksichtigung der oben genannten Frist einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit aller Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Es soll außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
- (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- (d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn
 - (a) das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn
 - (b) diese von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins, vertretungsberechtigte Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. September 2014 errichtet.

Diese Satzung wurde am 31.01.2015 verändert.

Diese Satzung wurde am 11.10.2015 verändert.

Diese Satzung wurde am 23.04.2017 verändert.

Diese Satzung wurde am 16.08.2017 beschlossen.